

Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung vom 26. November 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2 und 3

² Sie gilt auch für Fleischzubereitungen nach Artikel 3 Absatz 3, und Fleischerzeugnisse nach Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung des EDI vom 23. November 2005² über Lebensmittel tierischer Herkunft, sofern der Fleischanteil mindestens 20 Massenprozent beträgt, sowie für Eierzubereitungen.

³ Sie gilt nicht für Brühwurst-, Rohwurst- und Kochwurstwaren.

Art. 2 Abs. 3 Bst. b und c

³ Als in der Schweiz verboten gilt:

- b. die Produktion von Fleisch von Hauskaninchen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a, wenn die Anforderungen bezüglich der Haltung von Hauskaninchen nach den Artikeln 7, 10 Absatz 1, 64 und 65 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008³ nicht erfüllt sind;
- c. die Produktion von Eiern nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b, wenn die Anforderungen für die Haltung von Haushühnern nach Anhang 1 Tabelle 9 der Tierschutzverordnung nicht erfüllt sind.

Art. 3 Abs. 2

² Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse von Hauskaninchen sind mit dem Hinweis «aus in der Schweiz nicht zugelassener Haltungsform» zu deklarieren.

¹ SR 916.51
² SR 817.022.108
³ SR 455.1

II

¹ Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2010 in Kraft.

² Die Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben b und c sowie 3 Absatz 2 treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova